Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

2. Juni 2021

Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:
Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen
im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie
Aktualisierung des Erlasses vom 29. März 2021

Aufgrund der Inzidenzwerte von COVID-19 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen mit Beschlussfassung vom 30. April 2021 gemäß des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) im Land Nordrhein-Westfalen die epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum 18. Juni 2021 festgestellt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung ab dem 28. Mai 2021 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlassen, die Ihnen bereits über die Krisenstabsverteiler zugesandt wurde. Sie ist diesem Erlass nochmals beigefügt.

Vor diesem Hintergrund geben wir nachfolgende Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen gewählter Organe der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Einleitend:
Die untenstehenden Ausführungen betreffen die Durchführung von Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschließlich der Sitzungen der Bezirksvertretungen, der nach § 27 GO NRW gebildeten Integrationsräte bzw. -ausschüsse sowie der jeweiligen Fraktionen. Soweit sich aus ihnen und den einschlägigen Gesetzen nichts Abweichendes ergibt, gelten sie auch für die Landschaftsversammlungen, die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den Städteregionstag der Städteregion Aachen. Für die Verbandsversammlung der Zweckverbände und vergleichbare Gremien können sie entsprechend herangezogen werden.

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen:

1. **Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung**

2. **Sitzungsabstände der gewählten Vertretungskörperschaften**

3. **Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**

4. **Beschlussfassungen der Regionalen Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**

5. **Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen**

6. **Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW**

7. **Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen**

8. **Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren**

9. **Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?**

1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

[1]Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung.

[2]Sie sind nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaSchVO n. F.[1] in allen Inzidenzstufen (Inzidenzstufen 1, 2 und 3 nach § 1 Absatz 4) zulässig und durchführbar.

[3]Auch im Fall einer Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen, in dem gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen greifen, bleiben Sitzungen der kommunalen Gremien in den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten weiter zulässig. [4]Nach der Gesetzesbegründung zu § 28 b IfSG stellen unter anderem Kontakte, die der Wahrnehmung politischer Mandate oder ehrenamtlicher Tätigkeit dienen, keine privaten Zusammenkünfte im Sinne des § 28 b Absatz 1 Nummer 1 IfSG dar. [5]Ebenso ist gemäß § 28 b Absatz 1 Nummer 2 b) IfSG der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung zwischen 22 Uhr und 5 Uhr, der der Ausübung des Dienstes oder des Mandats (hierzu zählt auch das kommunalpolitische Mandat) dient, nicht von der Ausgangssperre des § 28 b Absatz 2 1. Halbsatz IfSG erfasst.

[6]Für die Sitzungen der kommunalen Gremien besteht insbesondere keine Notwendigkeit einer Zulassung durch die zuständigen Behörden, kein besonderes Begründungserfordernis und keine Teilnehmerbegrenzung.

[7]Damit ist für die Sitzungen der kommunalen Gremien auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) zu beachten.

[8]Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten (§ 4 Absatz 1). [9]Dabei gelten Sitzungsräume als öffentlicher Raum (vgl. § 3 Absatz 2).

---

[1] Es gilt die CoronaSchVO vom 26. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2021, in Kraft getreten am 28. Mai 2021.

[10]Grundsätzlich gilt bei zulässigen Veranstaltungen im Sinne des § 18 und damit auch bei kommunalen Gremiensitzungen bis auf Weiteres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 6 CoronaSchVO. [11]Dabei darf sie in bestimmten Situationen abgelegt werden, so z. B. bei Redebeiträgen unter Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen (vgl. § 5 Absatz 7 Nummer 4).

[12]Die Regelungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und zum Mindestabstand sind bei den Sitzungen einzuhalten (§ 18 Absatz 2 Satz 2). [13]Daher sind die Daten der Sitzungsteilnehmer zur Kontaktpersonennachverfolgung zu erfassen (§ 8 Absatz 1).

[14]Für Geimpfte gelten die o. g. Anforderungen der CoronaSchVO grundsätzlich gleichermaßen fort, soweit sie keine ausdrücklichen Ausnahmen enthält (§ 3 Absatz 3 Satz 2).

2. Sitzungsabstände der gewählten Vertretungskörperschaften

[1]Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat (gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrO NRW die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag) nach den Erfordernissen der Geschäftslage ein, wobei er wenigstens alle zwei bzw. drei Monate zusammentreten soll.

[2]Bei dem Auftreten von lokalen Infektionsherden bestehen keine Bedenken, wenn die von der Ordnungsvorschrift vorgegebenen Sitzungsabstände vor Ort bis zur Absenkung der Infektionszahlen auf einen unkritischen Wert überschritten werden.

[3]Der Rahmen für die Absage von Sitzungen und Vertagung von Beratungspunkten, soweit lokal erforderlich, muss aber der Erhalt der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung insgesamt sein.

3. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

[1]Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 in Verbindung mit dem am 29. September 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen

Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren (§ 60 Absatz 2 GO NRW, § 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO und § 13 Absatz 5 RVRG).

[2]Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 30. April 2021 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum 18. Juni 2021 festgestellt. [3]Somit ist der Anwendungsbereich des geänderten § 60 Absatz 2 GO NRW (bzw. der ebenso geänderten entsprechenden Rechtsgrundlagen) eröffnet.

[4]Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. [5]Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten (§ 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW; § 25 Absatz 1 KrO NRW).

[6]Durch die in § 60 Absatz 2 GO NRW eingefügte Regelung können die Mitglieder des Rates ihre – aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen - Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen. [7]Bei der Möglichkeit der Delegation handelt es sich um eine an die Räte gerichtete Handlungsoption; eine Verpflichtung, eine Delegation vorzunehmen oder eine Abfrage hierzu einzuleiten, besteht nicht.

[8]Sofern die Mitglieder des Rates diese Handlungsoption für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in Erwägung ziehen, müssen diese aktiv der Delegation zustimmen. [9]Dies kann in einer Präsenzsitzung des Rates erfolgen oder es kann gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW eine Stimmabgabe in Textform erfolgen. [10]So kann zum Beispiel die konstituierende Sitzung des Rates bzw. des Kreistages für die Vornahme einer aktiven Delegation im Sinne des § 60 Absatz 2 GO NRW durch die Mitglieder des Rates für die sich anschließenden Sitzungen in Erwägung gezogen werden.

[11]In „Textform“ bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. [12]Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB). [13]Neben einem postalischen Brief sind auch Telefax oder Telegramm sowie E-Mail zulässig; bei Stimmabgabe per E-Mail muss die Urheberin oder der Urheber sicher authentifiziert werden können.

[14]Des Weiteren kann eine fehlende Antwort eines Mitgliedes des Rates nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. [15]Das gilt selbst dann, wenn das Mitglied das in seinem Anschreiben an die Verwaltung so formulieren sollte.

a) Dauer und Aufhebung der Delegation

[16]Die so vorgenommene Delegation endet automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, die mit Beschluss des Landtags vom 30. April 2021 bis zum 18. Juni 2021 festgestellt worden ist.

[17]Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. [18]Hierzu kann er die Beendigung der Delegation in derselben Form wie die Delegation selbst beschließen. [19]Während für die Delegationsentscheidung selbst ein Quorum von 2/3 der Ratsmitglieder erforderlich ist, trifft § 60 Absatz 2 GO NRW für die Rücknahme dieser Entscheidung keine Regelung: [20]Eine Anwendung des 2/3-Quorums der Delegationsentscheidung auf die Rückholentscheidung ist nach hiesiger Auffassung nicht geboten, da die Rückholentscheidung als Rückkehr zum „Normalzustand“ eine andere Qualität hat als die Abgabe von Kompetenzen des Rates auf ein anderes Gremium, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. [21]Damit unterliegt die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Delegation nur den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindeordnung (§ 50 Absatz 1 Satz 1 GO NRW): „Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.“ (vgl. Kirchhof/Plückhahn/Faber, PdK NW Bd-1, Nr. 4a5 zu § 60 GO NRW).

b) Entscheidungen im Wege der Delegation

[22]Die Neufassung des § 60 Absatz 2 GO NRW (in Kraft getreten am 1. Oktober 2020) lautet nunmehr wie folgt:

> „[23]Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegierung an den Hauptausschuss zugestimmt haben. [24]Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.“

[25]Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Hauptausschuss entschieden werden.

[26]Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW a. F. entschied der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine rechtzeitige Einberufung des Rates nicht möglich war. [27]Zu den „Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen“, gehören auch Satzungen (OVG NRW, Urteil vom 23. April 1996 – 10 A 620/91). [28]Mit Bezug auf die für die Abwägungsentscheidungen im Sinne des Baugesetzbuches geltenden Anforderungen wird damit festgestellt, dass die durch die Bürgerinnen und Bürger vorgebrachten Einwendungen dokumentiert, fachlich beurteilt und ausreichend gewürdigt werden müssen, was gleichermaßen – bei Vorlage einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite - auch der Hauptausschuss in Folge der Delegation erfüllen kann. [29]Damit sind im Ergebnis an die in Folge einer Delegation vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB keine inhaltlich niedrigeren Anforderungen zu stellen, als im üblichen Beschlussverfahren durch den Rat.

[30]Das Erfordernis einer Genehmigung der auf Grundlage von § 60 Absatz 2 GO NRW getroffenen Entscheidungen durch den Rat besteht im Gegensatz zu den nach § 60 Absatz 1 GO NRW getroffenen Entscheidungen nicht.

c) Ausschusstätigkeit während der Delegation

[31]Von der Delegierung der Entscheidungsbefugnisse des Rats bleiben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Ausschüsse grundsätzlich unberührt, sodass sie weiterhin vorberatend und entscheidend tätig werden.

[32]Der Hauptausschuss kann im Rahmen der Delegierung Entscheidungen, die Ausschüssen zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, nur in dem Umfang an sich ziehen, wie es dem Rat rechtlich möglich wäre.

4. Beschlussfassungen Regionaler Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

[1]Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, die bis zum 18. Juni 2021 in Kraft ist, gilt § 9a „Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“ des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, so dass eilbedürftige Angelegenheiten,

die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden dürfen, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. [2]Die Mitglieder des Regionalrates geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. [3]Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. [4]Dadurch ist gewährleistet, dass sich jedes Mitglied eines Regionalrates zu einem Beschlussvorschlag verhalten kann. [5]Die Ausführungen zu Nummer 4 Sätze 11 bis 15 gelten insoweit auch für die Beschlüsse im vereinfachten Verfahren nach § 9a Landesplanungsgesetz.

[6]Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen. [7]Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.

[8]Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite kann des Weiteren für den Zeitraum bis zum 18. Juni 2021 § 15b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Anwendung kommen, der den Zweckverbänden Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ermöglicht.

5. Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen

[1]Nachfolgend werden Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Erlasse dargestellt. [2]Dabei gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich Hinweise, wo und ggf. wie von bestehenden Vorgaben durch die kommunale Ebene abgewichen werden kann.

[3]Angesichts der für alle Verantwortungsträgerinnen und -träger gleich geltenden besonderen Herausforderungen in dieser Zeit, gehe ich davon aus, dass vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Infektionslage zielorientierte Lösungen gefunden werden, zu denen unter anderen die folgenden zählen können:

a) Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse

[4]Der Gebrauch der Befugnis, Entscheidungen nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW auf den Kreisausschuss oder § 50 Absatz 4 KrO NRW auf die Landrätin bzw. den Landrat) zu übertagen, ist ggf. zu prüfen.

[5]Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeitsregeln sind die Delegationen grundsätzlich im Beschlusswege möglich. [6]Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten.

b) Herbeiführen von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

[7]Es bleibt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall in Angelegenheiten besonderer Eile oder Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW (§ 50 Absatz 3 KrO NRW) Eil- oder Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat (der Kreistag) bzw. der Hauptausschuss (der Kreisausschuss) nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. die Entscheidung keinen Aufschub ermöglicht.

[8]In diesem Fällen sind die so getroffenen Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [9]Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

[10]Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips sind sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ – anders als zum Beispiel. für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände oder für die Regionalen Planungsträger – für den Rat und seine Ausschüsse, wie sie hingegen häufig aus juristischen Personen des privaten Rechts bekannt sind, keine Option: Rats- oder Ausschussentscheidungen im Wege von Umlaufbeschlüssen sind unwirksam.

c) Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen in Abhängigkeit von der örtlichen Infektionslage nach Durchführung der konstituierenden Sitzung

[11]Vor Ort können – abhängig von der jeweiligen örtlichen Infektionslage – pragmatische und zwischen den Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgerinnen bzw. Einzelmandatsträgern sowie Verwaltungen einvernehmlich getroffene Absprachen im Zusammenhang mit Präsenz-Sitzungen wie beispielsweise

1. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“ (Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern je Fraktion/Gruppe), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt oder

2. sogenannte „Pairing-Vereinbarungen“ (Vereinbarungen über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern bei Ausfällen bei

anderen Fraktionen/Gruppen), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt,

3. den Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rats (des Kreistags) unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (§ 34 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) und

4. über den Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung der Vertretungen (§ 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW, § 32 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).

angemessen sein, um bei einem verstärkten Infektionsgeschehen die Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und den Infektionsschutz in Einklang zu bringen. [12]Diese vier obenstehenden Handlungsoptionen werden im Einzelfall für unbedenklich gehalten.

[13]**Ratsmitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.**

[14]Für Ratsmitglieder, die aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronaeinreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW

[1]Für Präsenz-Sitzungen gilt, dass die Öffentlichkeit im Sinne einer Saalöffentlichkeit herzustellen ist, sofern die Beratung nicht unter Öffentlichkeitsausschluss erfolgt.

[2]Sowohl in Bezug auf die Besucherinnen und Besucher als auch in Bezug auf die Ratsmitglieder (oder vergleichbare Mitglieder) selbst sind die jeweils erforderlichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

[3]Neben den einzuhaltenden allgemeinen Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel: gute Durchlüftung, Desinfektionsmöglichkeiten) sind bei der Durchführung von Präsenzsitzungen die von der CoronaSchVO für Gremiensitzungen vorgegebenen Anforderungen entsprechend zu beachten (s. insb. § 6 CoronaSchVO).

[4]Darüber hinaus können vor allem bei einem lokal verstärkten Infektionsgeschehen vor Ort zum Beispiel folgende Maßnahmen ergriffen werden, um ein höheres Schutzniveau sicherzustellen:

- Kapazitätsbeschränkungen für Besucherinnen und Besuchern,

- Angebot freiwilliger Schnelltests für Gremienmitglieder und Öffentlichkeit vor Betreten des Sitzungsraumes

- Nutzung größerer oder anderer Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten,

- eigenverantwortliche Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten und

- Vertragung von oder Verzicht auf nicht notwendige Beratungen oder Aussprachen.

[5]§ 48 Absatz 2 Satz 2 oder 3 GO NRW (§ 33 Absatz 2 Satz 2 oder 3 KrO NRW) gilt davon unbenommen.

7. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen

[1]Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. [2]So können Fraktionssitzungen im Zuge der Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

- [3]Es empfiehlt sich, in die jeweilige Hauptsatzung eine Regelung über die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen, ggf. über deren Anzahl sowie über die Gewährung von Sitzungsgeldern für eben diese aufzunehmen.

[4]Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

[5]Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. [6]Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom

Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

[7]Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

8. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren

[1]Es wird geraten, auch bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Erlasse sowie Empfehlungen zum Infektionsschutz zu beachten.

[2]Um persönliche Kontakte und Ansteckungsrisiken insbesondere bei Unterschriftensammlungen zu vermeiden, haben die Verantwortlichen zum Beispiel die Möglichkeit, Unterschriftslisten zur Ausfüllung auszulegen, zu verteilen, zu versenden oder zum Abruf bereit zu stellen und diese zurücksenden oder einsammeln zu lassen. [3]Auch können Argumente für das Bürgerbegehren auf schriftlichem oder digitalem Wege mitgeteilt oder ausgetauscht werden (zum Beispiel durch Flyer oder auf Websites).

[4]Auf die Möglichkeit, die Stimmabgabe bei Bürgerentscheiden gemäß § 5 BürgerentscheidDVO[2] per Brief vorzunehmen, wird hingewiesen.

[5]Werden unter den aktuellen Rahmenbedingungen Bürgerbegehren angestrebt oder durchgeführt, müssen sie im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.

[6]Insbesondere müssen weiterhin die erforderlichen Unterschriften beigebracht und – vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach Satz 7 und 8 – die geltenden Fristen beachtet werden.

[7]Am 24. Juli 2020 ist ein neuer § 9 BürgerentscheidDVO in Kraft getreten, der die Möglichkeit zur Verlängerung der Einreichungsfristen von kassatorischen Bürgerbeehren durch den Rat bzw. Kreistag enthält.

---

[2] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2021&bes_id=5705&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=B%FCrgerentscheidDVO#det0

[8]Die Möglichkeit zur Fristverlängerung um vier bzw. sechs Wochen ist eröffnet, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird.

9. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

[1]Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona-und-kommunale-Verfahren@mhkbg.nrw.de

gez.
Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär